

# PATINNEN UND PATEN GESUCHT

## FÜR EINE LEBENDIGE, GERECHTE, BEVÖLKERUNGSNAHE UND UMWELTFREUNDLICHE LANDWIRTSCHAFT

### *Was wir uns wünschen...*

- gesunde Lebensmittel aus der Region.
- direkte Zusammenarbeit der Landwirtschaft mit der Bevölkerung.
- Transparenz bezüglich Produktionsweise, Herkunft und Inhalt der Lebensmittel.



### *Unsere Anliegen sind...*

- Bäuerinnen und Bauern, die kostendeckende Preise erzielen und ihren Angestellten korrekte Löhne zahlen können.
- eine Landwirtschaft, die sich an den Bedürfnissen der Bevölkerung orientiert und in der die junge Generation eine Zukunft hat.
- eine Schweiz, die sich am internationalen Handel beteiligt, indem sie faire Handelsbeziehungen aufbaut und regulierende Grenzschutzmassnahmen auf der Basis von sozialen und ökologischen Standards einführt.



### *Was uns am Herzen liegt...*

- eine Landwirtschaft, die auf die natürlichen Ressourcen Rücksicht nimmt und den landwirtschaftlichen Boden und das Saatgut schützt.
- eine Schweiz, die gentechnikfrei bleibt.



**SIND DAS AUCH IHRE VORSTELLUNGEN EINER  
ERNÄHRUNGSPOLITIK MIT ZUKUNFT?**

**WERDEN SIE PATIN/PATE FÜR DIE VOLKSINITIATIVE FÜR  
ERNÄHRUNGSSOUVERÄNTÄT**

## WERDEN SIE PATE ODER PATIN

damit das Menschenrecht auf Nahrung umgesetzt werden kann!

Wie? Mit einer Patenschaft.

Mit Ihrer Unterschrift engagieren Sie sich für die Umsetzung, indem Sie:

- 30,  50,  60,  80,  100 Unterschriften sammeln (innerhalb von 18 Monaten - weniger als 6 Unterschriften pro Monat).
- 30,  50,  60,  80,  100 Franken auf das Konto «Initiative» überweisen (für Druck, Administration, Werbung, Versand, Koordination...). **BITTE WÄHLEN!**

Machen Sie mit!

Talon ausfüllen und noch heute abschicken.

**Ein grosses Merci !**

### Initiativtext

#### Artikel 104c Ernährungssouveränität

1 Zur Umsetzung der Ernährungssouveränität fördert der Bund eine einheimische bäuerliche Landwirtschaft, die einträglich und vielfältig ist, gesunde Lebensmittel produziert und den gesellschaftlichen und ökologischen Erwartungen der Bevölkerung gerecht wird.

2 Er achtet auf eine Versorgung mit überwiegend einheimischen Lebens- und Futtermitteln und darauf, dass bei deren Produktion die natürlichen Ressourcen geschont werden.

3 Er trifft wirksame Massnahmen mit dem Ziel:

- a. die Erhöhung der Zahl der in der Landwirtschaft tätigen Personen und die Strukturvielfalt zu fördern;
- b. die Kulturländchen, namentlich die Fruchtfolgeflächen, zu erhalten, und zwar sowohl in Bezug auf ihren Umfang als auch auf ihre Qualität;
- c. den Bäuerinnen und Bauern das Recht auf Nutzung, Vermehrung, Austausch und Vermarktung von Saatgut zu gewährleisten.

4 Er verbietet in der Landwirtschaft den Einsatz genetisch veränderter Organismen sowie von Pflanzen und Tieren, die mithilfe von neuen Technologien entstanden sind, mit denen das Genom auf nicht natürliche Weise verändert oder neu zusammengesetzt wird.

5 Er nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:

- a. Er unterstützt die Schaffung bäuerlicher Organisationen, die darauf ausgerichtet sind sicherzustellen, dass das Angebot von Seiten der Bäuerinnen und Bauern und die Bedürfnisse der Bevölkerung aufeinander abgestimmt sind.

- b. Er gewährleistet die Transparenz auf dem Markt und wirkt darauf hin, dass in allen Produktionszweigen und -ketten gerechte Preise festgelegt werden.

- c. Er stärkt den direkten Handel zwischen den Bäuerinnen und Bauern und den Konsumentinnen und Konsumenten sowie die regionalen Verarbeitungs-, Lagerungs- und Vermarktungsstrukturen.

6 Er richtet ein besonderes Augenmerk auf die Arbeitsbedingungen der in der Landwirtschaft Angestellten und achtet darauf, dass diese Bedingungen schweizweit einheitlich sind.

7 Zum Erhalt und zur Förderung der einheimischen Produktion erhebt er Zölle auf der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln und reguliert deren Einfuhrmenge.

8 Zur Förderung einer Produktion unter sozialen und ökologischen Bedingungen, die den schweizerischen Normen entsprechen, erhebt er Zölle auf der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln, die diesen Normen nicht entsprechen; er kann deren Einfuhr verbieten.

9 Er richtet keinerlei Subventionen aus für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von Lebensmitteln.

10 Er stellt die Information über die Bedingungen für die Produktion und die Verarbeitung von einheimischen und von eingeführten Lebensmitteln und die entsprechende Sensibilisierung sicher. Er kann unabhängig von internationalen Normen eigene Qualitätsnormen festlegen.

Art. 197 Ziff. 12

12. Übergangsbestimmung zu Art. 104c (Ernährungssouveränität)

Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung die gesetzlichen Bestimmungen, die für die Umsetzung von Artikel 104c erforderlich sind, spätestens zwei Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände.

**Ich engagiere mich mit einer Patenschaft für die Initiative zur Ernährungssouveränität**

Name: ..... Vorname: .....

Adresse: ..... PLZ/Ort: .....

Mail: ..... Mobil: .....

Unterschrift: .....

**Zurücksenden an: Uniterre, av. du Grammont 9, 1007 Lausanne**

**Tel: 021 601.74.67 Fax: 021 617.51.75 info@uniterre.ch www.uniterre.ch**

**Spendenkonto «Initiative»: IBAN CH68 8012 3000 0028 4962 2**

